



Studienordnung

für den

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(Stud0-WTB)

vom 9. April 2008

Aufgrund von § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig - im Folgenden HTWK Leipzig - die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienziel	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Dauer, Aufnahme und Umfang des Studiums	4
§ 5 Aufbau des Studiums, Studieninhalte	4
§ 6 Praxisphase und Projektarbeit	5
§ 7 Studienberatung	5
§ 8 Akademischer Grad	5
§ 9 In-Kraft-Treten	6

Anlage	1	Regelstudienablaufplan
Anlage	2	Übersicht über die Lehreinheiten der Pflichtmodule und der Wahlpflichtmodule
Anlage	3	Modulbeschreibungen

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (WTB) an der HTWK Leipzig Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik.

§ 2 Studienziel

(1) Das Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik als praxisorientierte technische und wirtschaftswissenschaftliche Disziplin mit weltweit wachsendem Marktanteil eröffnet gut ausgebildeten Ingenieuren international ausgezeichnete berufliche Entwicklungschancen und zwar hauptsächlich

- in Unternehmen, die Elektro- und Automatisierungsgeräte und -anlagen und die dazugehörige Software herstellen oder einsetzen,
- in Planung, Vertrieb und Beratungsunternehmen,
- bei Anwenderfirmen in allen Branchen, z.B. Industrie, Handel, Gebäude-Management,
- in der Lehre und Weiterbildung und
- in der Forschung.

(2) Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft. Sie basieren auf dem Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung.

(3) Durch das Bachelorstudium werden neben der elektrotechnischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachausbildung mit berufspraktischem Bezug, insbesondere auch Methodenkompetenzen, Kommunikationsfähigkeit sowie Lernstrategien für lebenslanges Lernen entwickelt. Die Studierenden werden in die Methoden der wissenschaftlichen Problemlösung eingeführt, wobei sie die Fähigkeit zu selbstständigem, ingenieurmäßigem Denken und Arbeiten erwerben. Dazu zählen neben fundierten fachlichen Kenntnissen auch das Training von konzeptionellem analytischem und logischem Denken bei gleichzeitiger Einordnung von Vorgehensweisen und Ergebnissen in einem ganzheitlichen Zusammenhang.

Darüber hinaus sollen die Studierenden lernen, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen und ihre fachliche Verantwortung in einem solchen Zusammenhang zu sehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine andere Berechtigung zum Studium gemäß SächsHG oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Für den Studiengang besteht eine Zulassungsbeschränkung. Übersteigt die Bewerberanzahl die Aufnahmekapazität, werden die Bewerber nach den sächsischen Rechtsvorschriften für die Vergabe von Studienplätzen ausgewählt.

§ 4

Dauer, Aufnahme und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester - einschließlich der Praxisphase (Praxisprojekt) im 6. Semester sowie der Bachelorarbeit und des Kolloquiums im 6. Semester.

(2) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert den Erwerb von 180 Leistungspunkten (ECTS-Punkten), die der Student bei erfolgreichem Absolvieren der angebotenen Module erhält. Diese Leistungspunkte orientieren sich am Gesamtaufwand für ein Modul, der sich aus Präsenzzeiten in Lehrveranstaltungen und Zeitaufwand für das angeleitete Selbststudium sowie für Vorbereitung und Absolvierung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen u.ä. zusammensetzen kann. Ein Leistungspunkt (ECTS-Punkt) umfasst 30 Zeitstunden Arbeitsaufwand.

§ 5

Aufbau des Studiums, Studieninhalte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Der Aufbau und die grundsätzlichen Modulinhalte ergeben sich aus dem Regelstudienablaufplan (Anlage 1), der Übersicht der Pflichtmodule und der Wahlpflichtmodule (Anlage 2) sowie den Modulbeschreibungen (Anlage 3). Das Studium nach Regelstudienablaufplan stellt eine Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht. Aus zwingenden Gründen kann der Fachbereich von dem nach Regelstudienablaufplan erforderlichen Lehrangebot aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats für höchstens zwei Semester abweichen. Der Prorektor Bildung wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

(2) Während des Studiums sind mindestens 4 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) im Rahmen einer fachbezogenen Fremdsprachenausbildung zu erwerben.

(3) Der Studierende hat in einem Semester an einem Veranstaltungszyklus des Studiums Generale teilzunehmen und belegt dem Prüfungsamt eine entsprechende Teilnahme spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit.

(4) Der Studierende wählt im 4. und 5. Semester bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin aus dem Wahlpflichtangebot (Anlage 2) jeweils 2 Wahlpflichtmodule aus.

Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann Änderungen aufgrund der Aktualisierung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes und der Lehr- und Forschungsschwerpunkte der Dozenten unterliegen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Wahlpflichtbereich die Wahl von Modulen aus anderen Studiengängen des Fachbereiches EIT oder eines anderen Fachbereiches genehmigen.

(5) Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen kann durch Beschluss des Fachbereichsrats eingeschränkt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Ebenso kann der Fachbereichsrat Wahlpflichtmodule, für die sich weniger als zehn Studierende eingeschrieben haben, absetzen.

(6) Aufgrund der Vielzahl der Wahlpflichtmodule kann es im Einzelfall zu Überschneidungen der Angebote kommen.

§ 6

Praxisphase und Projektarbeit

(1) Das Praxisprojekt, in der Regel im sechsten Semester, hat einen Gesamtumfang von mindestens 15 Wochen und wird in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis geleistet. Überwiegende Tätigkeitsbereiche sind:

- a) Forschung und Entwicklung,
- b) Fertigung, Montage, Inbetriebnahme und Betreiben,
- c) Überwachung und Instandhaltung,
- d) Planung, Projektierung, Kalkulation,
- e) Betriebsorganisation, Marketing, Service.

(2) Zulassungsvoraussetzungen, Bestätigung des Ausbildungsplatzes sowie die Nachweisführung und Anerkennung des Praxisprojekts regelt die Prüfungsordnung (PrüfO-WTB, § 2). Für das erfolgreich absolvierte Praxisprojekt werden 18 ECTS/LP vergeben. Das Praxisprojekt ist in Form eines Praktikumsberichtes zu dokumentieren. Geeignete Inhalte aus der praktischen Tätigkeit können im Rahmen der Bachelorarbeit wissenschaftliche aufbereitet werden und damit Gegenstand der Bachelorarbeit sein. Hierüber entscheidet der für die Bachelorarbeit zuständige Professor.

§ 7

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche und studienorganisatorische Beratung wird von den Professoren des Fachbereichs durchgeführt.

(2) Studierende müssen bis zum Beginn des dritten Semesters mindestens einen im Studienablaufplan vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht haben. Anderenfalls müssen sie im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund der durch den Studenten erfolgreich absolvierten Module laut Regelstudienablaufplan und der damit erworbenen 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Abkürzung „B.Eng.“, verliehen.

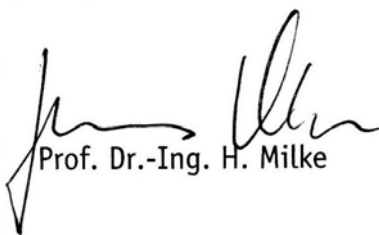
§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 30. Januar 2008 beschlossen und durch das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 9. April 2008 genehmigt worden.

(2) Die vorliegende Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der HTWK Leipzig in Kraft und gilt erstmals für Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen. Die Veröffentlichung erfolgt am Tag nach der Ausfertigung durch den Rektor der HTWK Leipzig.

Leipzig, 9. April 2008

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

 technik
Prof. Dr.-Ing. H. Milke